



Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde St.Aegydt am Neuwalde

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, 10 Jahre bei Urnennischen (Wandurnengräber und Urnenpagoden) und 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Urnengräfte und Gräfte) betragen für

a) Erdgrabstellen:

1. für 1 Leichen	€ 95,50
2. für bis zu 2 Leichen und/oder Urnen	€ 200,00
3. für bis zu 4 Leichen und/oder Urnen	€ 390,00
4. für bis zu 4 Urnen	€ 85,00
5. für bis zu 8 Urnen	€ 150,00

b) sonstige Grabstellen

1. Gruft für bis zu 3 Leichen und/oder Urnen	€ 935,00
2. Gruft für bis zu 6 Leichen und/oder Urnen	€ 1.870,00
3. Gruft für bis zu 12 Leichen und/oder Urnen	€ 3.850,00
4. Urnennische für bis zu 4 Urnen	€ 1.600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für **Erdgrabstellen** für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen - **Urnennischen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 250,00 festgesetzt.
- (3) Für sonstige Grabstellen - **Grüfte**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 370,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 190,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 190,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 495,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 140,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 120,00 |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 190,00
- (3) Bei Beerdigungen an Samstag, Sonn- und Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

angeschlagen: 14.10.2022

abgenommen: 31.10.2022

Der Bürgermeister



Karl Oysmüller
Karl Oysmüller